

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 13 (1890-1892)
Heft: 3

Artikel: Diebold Schilling's Berner-Chronik von 1424-1468
Autor: Liebenau, T. von / Mülinen, W.F. von
Kapitel: I: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370823>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diebold Schilling's Berner-Chronik von 1424—1468.

Herausgegeben von Dr. *Th. von Liebenau*, Staatsarchivar von Luzern,
und Dr. *W. F. von Mülinen*, Privatdozent in Bern.

I. Einleitung.

Als die Forschungen über die Geschichte der Schweiz ihren Anfang nahmen, waren die Archive der Kantone und Gemeinden mit ihren reichen Schätzen an Urkunden noch schwer zugänglich. Desshalb stützte man die Darstellung der Schweizergeschichte meist nur auf die grössern Chroniken, die in erheblicher Zahl vorlagen und mit grosser Anschaulichkeit den Entwicklungsgang der Eidgenossenschaft darlegten. Man glaubte in diesen Werken die vollste Wahrheit zu finden, da man der Ansicht war, dass die Tradition sich lange rein und unverfälscht erhalten, und jeder Chronist nach bestem Wissen und Gewissen die Begebenheiten seiner Zeit in Schrift gefasst habe.¹⁾ Dass die Chronisten, wie die Publizisten der Neuzeit, bei ihren Erzählungen nur zu oft im Sinne einer Partei schrieben, schien weniger bekannt zu sein. Man glaubte lange Zeit, nur dem Bildungsgrad oder einer mehr oder weniger ausgedehnten Quellenkenntniss sei es zuzuschreiben, wenn gewisse Ereignisse in einer Chronik nach Ursache und Verlauf weniger vollständig dargestellt seien, als in einer andern, Wohl haben auch in der Schweiz seit dem 15. Jahrhundert, nicht wie in den Nachbarländern im frühen Mittelalter, nur hochgebildete,

¹⁾ Von den Fälschungen der Chroniken z. B. für die Geschichte Tell's, von den falschen Corveier Annalen mit den interessanten Nachrichten über die Schwyzer, die selbst Johann von Müller für ächt hielt, wollen wir hier nicht sprechen.

in die Politik wohleingeweihte Staatsmänner und Kleriker zur Feder gegriffen, sondern meist nur Kanzleibeamte, die allerdings oft auch im Rathe sassen und die wichtigsten Akten ihrer Behörden kannten. Diese Beamten haben aber die Chroniken meist nicht für sich geschrieben, sondern für ihre Protektoren oder für die Behörden. Dieses Abhängigkeitsverhältniss brachte es schon mit sich, dass die Chroniken nur dasjenige enthalten durften, was zur Ehre und zum Nutzen der betreffenden Regierung gereichte. Ein ungemein empfindliches Ehrgefühl einerseits, und andererseits die Furcht, Rathsgeheimnisse zu verrathen, hemmten eine unparteiische Darstellung der Begebenheiten und verunmöglichten geradezu eine erschöpfende Erzählung der diplomatischen Aktionen.

Als dann im letzten Jahrhundert die kritische Geschichtsforschung und die Quellenvergleichung begann, erlosch mehr und mehr das Ansehen, dessen sich die Chroniken der Schweiz erfreut hatten.

Wie später endlich die Archive zugänglicher wurden und die Prüfung der Geschichtsquellen an der Hand der Urkunden möglich wurde, überschätzte man bald den Werth der Urkunden gegenüber den Chroniken. Einerseits nahm man an, die volle Wahrheit sei nur in den Urkunden zu finden, und andererseits gab man sich dem Wahne hin, die Entwicklungsgeschichte eines Landes lasse sich wirklich ganz auf Urkunden aufbauen.

Wer sich aber längere Zeit mit urkundlichen Forschungen abgegeben hat, wird zugeben müssen, dass gerade auch die Urkunden, so gut wie die Chroniken, mit grösster Vorsicht zu benutzen sind. Denn viele der schönsten, in kaiserlichen oder bischöflichen, ja selbst päpstlichen Kanzleien in feierlicher Weise ausgefertigten und besiegelten Diplome enthalten nicht die volle Wahrheit, sondern strotzen oft von Irrthümern, wenn der Buchstabe des Briefes an der Hand der Geschichtsquellen geprüft wird. So sind z. B.

hundertmal die Bischöfe und Päpste ersucht worden, die Vergabung eines Kirchensatzes an ein Kloster zu genehmigen, während es sich in Wahrheit nicht um eine Vergabung, sondern um einen durch Noth gezwungenen Verkauf handelte, der nach kanonischen Gesetzen unzulässig war.¹⁾ Die Stifte und Klöster, wie Städte und Gemeinden, besitzen zahlreiche Diplome von Kaisern, in welchen Aussteller oder Zeugen genannt werden, die an dem Tage, wo das Diplom an einem bestimmten Orte ausgefertigt wurde, nicht mehr lebten²⁾ oder nachweisbar anderwärts sich aufhielten.³⁾ Die Juristen erklärten solche Diplome früher als Fälschungen. Die Paläographen der Neuzeit hingegen versichern, solche Diplome sind ächt, wenn sie die Merkmale der übrigen Akten tragen, die in der gleichen Zeit aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangen sind. Die

¹⁾ So vergaben die Herren von Lütishofen dem Stift Beromünster 1479 fünf Kirchensätze, deren Besitz ein sehr fraglicher war, weil kein legaler Erwerbstitel für den Uebergang der Kirchen aus dem Besitz der Herzoge von Oesterreich an die Lütishofen vorlag; allein der Bischof von Konstanz, der Nuntius und der Papst genehmigten 1483 die vermeintliche Vergabung, die sich aus dem Rechnungsbuche des Stiftes Münster als ein Kauf qualifizirt. Am 6. Dezember 1450 genehmigt der Bischof von Konstanz die Vergabung des Kirchensatzes und der Vogtei von Pfaffnau durch Rudolf von Erlach an's Kloster St. Urban, gestützt auf die Vergabungsurkunde vom 1. Februar 1428. Aber neben dem letztern Akte liegt noch ein zweites Dokument vom 1. Februar 1428, wonach Kirchensatz und Vogtei um 210 rh. Gl. verkauft wurden.

²⁾ So ist das Diplom König Otto's, in welchem der 949 verstorbene Herzog Hermann 956 als *Intervenient* genannt wird, als ächt anerkannt worden. Sickel: *Kaiserurkunden der Schweiz* 72—77.

³⁾ Eine Urkunde K. Otto I., welche im Eingang Bischof Hartlieb von Chur, am Ende dessen Nachfolger als lebend erwähnt, gilt auch als ächt. (Ficker: *Beiträge zur Urkundenlehre* I, 9.) Ebenso ist die Urkunde K. Konrad's vom 8. Januar 1152 nicht zu beanstanden, in welcher in Basel der bereits verstorbene Herzog Konrad von Zähringen als Zeuge erscheint, wenn auch nachweisbar der Kaiser an diesem Tage in Konstanz sich aufhielt. (Ficker l. c. I, 252.)

Kanzlei hat einfach die Namen der Personen vereinigt, die bei der Abfassung der Vorurkunde und bei der endlichen Ausfertigung des Aktes (Actum et Datum) mitwirkten. So sind Urkunden, die jüngst noch von den trefflichsten kritischen Geschichtsforschern als falsch verworfen wurden, durch die neuere Paläographie als ächt erklärt worden. Dazu kommen noch die beständigen Schwankungen bezüglich der Chronologie; heute wird die Indiktion, morgen die Jahrzahl als unrichtig angefochten, und zuletzt soll nur das Regierungsjahr des Kaisers ausschlaggebend sein.¹⁾

Die Urkunden und die ihnen an Werth und Bedeutung gleichstehenden Briefe der Zeitgenossen sind übrigens auch in der Regel nicht so zahlreich und die Protokolle und Akten der Räthe und Stifte etc. nicht so vollständig, dass sich der Verlauf einer wichtigen Begebenheit der Schweizergeschichte aus ihnen allein darstellen liesse. Viele der wichtigsten Begebenheiten sind uns nur durch die Tradition und die Chroniken überliefert.

Man unterscheidet diese Chroniken gewöhnlich in amtliche und private und glaubt gemeinlich, in Bezug auf Glaubwürdigkeit, Treue und Zuverlässigkeit verdiene die amtliche Chronik den Vorrang vor einer Privatarbeit. Wir können diese Auffassung nur zum Theile billigen. Manche amtliche Chronik ist nur auf beschränktem Material auf-

¹⁾ Das Diplom K. Konrad's für das Kloster Einsiedeln trägt das Inkarnationsjahr 1144, die Indictio V (die zu 1142 passt) und nennt das VI. Regierungsjahr des am 7. März 1138 gewählten Königs, was zu 1143 passt. Die Wichtigkeit der Datirung springt z. B. für die Biographie des Arnold von Brescia in die Augen. Der König entscheidet: *litem que . . . iam longo tempore agitabatur*. Wenn nun das Jahr 1142 oder 1143 angenommen wird, so wird kaum noch die Rede sein können von einem Einfluss, den Arnold von Brescia auf die Schwyzer geübt, da dieser nur zwischen Juli 1140 und September 1142 in Zürich sich kann aufgehalten haben, und zwar nur einige Tage (*aliquot diebus*).

gebaut, während Privatarbeiten auf breiterer Basis ruhen. Wir haben auch zu unterscheiden, ob eine Chronik einen grössern oder geringern Zeitraum umfasse, ob der Chronist weit über die Zeit hinausreiche, die er miterlebte, ob ihm reiches Material zur Verfügung stand, ob er nur chronologische Nachrichten aneinander reihte, oder ob er sich als pragmatischer Geschichtschreiber versuchte.

Auf der Höhe der Geschichtschreiber des klassischen Alterthums befand sich keiner unserer schweizerischen Geschichtschreiber des 15. Jahrhunderts. An Bedeutung für die Geschichte ihrer Zeit ragen aber aus der Gruppe der Historiker der damaligen Schweiz besonders hervor: Conrad Justinger von Bern, Johann Fründ von Luzern und Diebold Schilling von Bern, wenn sie auch nicht rein objektiv die Geschichte ihrer Zeit darstellten.

Die beiden Berner Chronisten suchten die urkundliche Geschichte mit der Tradition zu verbinden, und es gelang ihnen auch in der That, für gewisse Epochen ein richtiges Zeitbild zu entwerfen. Für die Zeit der innern politischen Kämpfe sind aber alle Schweizerchroniken, sie mögen einen amtlichen oder privaten Charakter haben, nicht objektiv im strengen Sinne des Wortes zu nennen, wenn sie auch durchaus einer leidenschaftslosen Sprache sich befleissen. Nicht der Mangel an kecker, drastischer Darstellung spricht für die Unparteilichkeit. Die Chronisten der alten Zeit kannten vielmehr das vornehme Ignoriren der Thatsachen und Ereignisse, als ein Mittel zur Erreichung gewisser Zwecke. So schlicht und einfach uns auch die Darstellung mancher Chronik scheint, so klug berechnet ist oft die Erzählung. Mit einer schonenden Anspielung, die nur den Zeitgenossen verständlich war, deuten die Chroniken auf ein Ereigniss hin. Wie klug wissen z. B. die Chroniken von Luzern die Klage der Schwyzer, Schultheiss Hasfurter habe durch seinen Rath vor der Schlacht von Grandson

ihnen grosse Verluste verursacht¹⁾, zu umgehen! Und wie eigenthümlich ist dem gegenüber die Kriegskenntniss des alten Hassfurter²⁾ durch seine politischen Gesinnungsgenossen Petermann Etterlin und D. Schilling hervorgehoben, um indirekt die mit Stillschweigen übergangene Klage zu entkräften!

Die Beweise *e silentio*, die man aus dem Nichterwähnen von Ereignissen in Chroniken glaubte erstellen zu können, sind also nicht in der Regel zulässig, da das Verschweigen, nicht das Erzählen gewisser Ereignisse die Hauptanforderung an einen « fähigen » Chronikschreiber bildete.

Volle Wahrheit über geschichtliche Vorgänge ist deshalb oft nur dann zu ermitteln, wenn Urkunden, Chroniken und Volkstradition, d. h. alle Quellen der Ueberlieferung übereinstimmen.

Bei unsern Chronisten des 15. Jahrhunderts aber tritt noch eine weitere eigenthümliche Erscheinung zu Tage; eine und dieselbe Chronik wird, oft nur mit sehr uner-

¹⁾ Amtliche Sammlung eidgenössischer Abschiede II, 584.

²⁾ Der Kriegsrath der Eidgenossen hatte in Neuenburg beschlossen, nicht den Herzog von Burgund direkt anzugreifen, sondern durch die Belagerung von Vaumarcus zum Verlassen seines Lagers zu bestimmen. Die Schwyzer aber kümmerten sich nicht um diesen Beschluss, sondern rückten, wahrscheinlich um bessere Quartiere zuerst zu besetzen, wie Etterlin vermuthet, über Vaumarcus hinaus und kamen durch die feindliche Uebermacht in's Gedränge, so dass ihr Panner ernstlich bedroht war. „Herr Heinrich Hassfurter, ritter, miner herren von Lucern schultheiss und hoptmann, der so sich uff kriegen verstund, hatt sich auch im Zürichkrieg und an andern enden trostlich und ritterlich gehalten und so vil erlernet, dass er sich dester bass wüst an dem end ouch in handel zu schicken. Der selb gab ouch den rat, dz man sich für Famerkü solt legen, damit so wurd der herzog sin lager brächen. Und wie er riet, also gieng es“, schreibt Diebold Schilling von Luzern.

Schilling von Bern verschweigt die Differenzen, die sich wegen des Angriffes erhoben hatten.

heblichen Veränderungen, dem einen und andern Autor zugeschrieben; hier erscheint sie als Privatarbeit, dort wird sie als amtliche Chronik aufbewahrt, nachdem sie, wie das Vorwort des Buches versichert, von der Obrigkeit gelesen, geprüft und gutgeheissen worden. Das ist z. B. namentlich bei den grossen Chroniken von Conrad Justinger, Johann Fründ, Landammann Wagner, Heinrich Dittlinger, Benedikt Tschachtlan, Diebold Schilling und Werner Schodeler der Fall.

Seit mehr denn hundert Jahren haben nun die Geschichtsforscher der Schweiz sich bemüht, über Leben und Werke dieser bedeutendsten Chronisten der alten Schweiz ein helleres Licht zu verbreiten und das literarische Eigenthum eines jeden dieser Geschichtschreiber zu fixiren. Dieser unermüdlichen Thätigkeit ist es zu verdanken, dass wir jetzt z. B. über die Werke eines Conrad Justinger und Johann Fründ ganz genau unterrichtet sind. Weniger glücklich waren die Untersuchungen über das Verhältniss der Chronisten Diebold Schilling, Benedikt Tschachtlan und Heinrich Dittlinger zu einander, obwohl die Studien der Herren Fetscherin, Studer, Stürler, Kind und Tobler sehr werthvolle Ergebnisse zu Tage förderten, welche die von Iselin, Haller, J. von Müller, Wyss, Stierlin, Tillier u. A. aufgestellten Behauptungen über die Werke dieser bernischen Staatsmänner und deren Beziehungen zu den Chroniken von Justinger, Fründ, Wagner, Schodeler, Sterner und Früyo berichtigten.

Ein unglücklicher Zufall wollte nämlich, dass gerade diejenige Arbeit Schilling's, welche das Verhältniss dieser Chroniken zu einander in's hellste Licht setzt, allen Forschern bis anhin unbekannt blieb. Nur Fetscherin, der zuerst auch den wahren Charakter des angeblichen Zeitregisters von Tschachtlan erkannte, ahnte den wahren Zusammenhang, indem ihm wenigstens eine Aufzeichnung von Welsch-Seckelmeister Emanuel Hermann († 1664) be-

kannt war, aus der er mit glücklicher Divinationsgabe die Priorität der Chronik Diebold Schilling's gegenüber den Werken von Tschachtlan und Dittlinger konstatirte.¹⁾

Sonderbarer Weise schenkte diesem Hinweise auf die 1474 von Diebold Schilling im Auftrage der Regierung von Bern geschriebene Chronik Dr. G. Studer in Bern, der in eingehendster Weise kritische Untersuchungen über alle Berner-Chroniken des 15. Jahrhunderts unternahm, keine Beachtung.

Zufällig offerirte mir im März 1891 ein renommirter deutscher Antiquar eine «alte Berner-Chronik», welche auf dem Vorsetzblatte die Bemerkung enthielt: Alte Berner-Chronik, welche den zweyen pergamentenen mit gemäl und figuren durchmischeten in der Statt Bern gewölbt, in handen eines ie wesenden Stattschrybers ligenden bücheren vnd theilen durchus glych ist. Vnd erstreckt das erste pergamentine Buch, hierin vonn ersten bis zum 223 blatt 1191 bis 1424; das andere von 228 bis zum 245 Blatt 1424 biss 1466. Das übrige ist von andern orten hergenommen.

Oberflächlich betrachtet ist diese Bemerkung richtig, da wenigstens die Titelüberschriften und der wesentliche Inhalt dieser Chronik jenen Bänden von Diebold Schilling's Chronik entspricht.

Die Handschrift muss also noch im 18. Jahrhundert sich in Bern befunden haben, da der Hinweis auf die pergamentinen Bücher in Handen des Stadtschreibers zeigt, dass die Kollationirung vor 1762 erfolgte, wo Schilling's Chronik von der Staatskanzlei an die Stadtbibliothek abgegeben wurde.

Betrachten wir die zu Ende des 16. Jahrhunderts mit einem eleganten Einbände versehene Papierhandschrift näher, so finden wir folgende Bestandtheile:

¹⁾ Archiv für schweizerische Geschichte X, 61.

Die Handschrift zählt, abgesehen von einigen mit dem Wasserzeichen eines Bären versehenen, später hinzugekommenen Vorsetzblättern 326, (resp. 325) Blätter paginirten alten Papieres in Folio; je 6 Blätter bilden eine Lage. Das erste Blatt fehlt und ist später von anderer Hand auf modernem Papier ergänzt worden. Hiezu kommen noch 8 unpaginirte Blätter, welche, für das Register bestimmt, dem Texte vorangesetzt wurden.

Von dem Register ist nur die erste Seite von alter, kräftiger Hand des 15. Jahrhunderts geschrieben; die folgenden Seiten des Registers rühren von einer Hand des 17. Jahrhunderts her.

Ueber den Schlussworten des Registers stehen die Initialen I. V. W. und E. V. M. E., die auf die frühern Besitzer hinweisen. Der eine derselben war wohl ein Herr von Wattenwyl; denn auf der Rückseite des Deckels ist ein gekröntes Wappen eingeklebt, dessen Inschrift und Bild getilgt wurde. Aber die Raduren an drei Stellen des Schildes deuten darauf, dass die drei bekannten Flüge der Wattenwyl entfernt wurden.

Das Wasserzeichen des Papieres, welches für das Register benutzt wurde, zeigt einen Ochsenkopf.

Blatt 1 des Textes ist im 17. Jahrhundert ergänzt worden. Blatt II—CC umfassen die Uebearbeitung der Chronik Justinger's aus dem Jahre 1474, entsprechend Cap. 2, Zeile 15, bis Cap. 468 der neuen Ausgabe Justinger's von Dr. Gottlieb Studer. Blatt CCXIII, b—CCXVI, b, CCXX, b bis CCXXI, b, CCXXIII—CCXXVII, b sind unbeschrieben. Blatt CCXXII enthält das Kapitel: Von dem nüwen Münster anzevahende; Blatt CCXXII, b: Wann der erste stein an das Münster geleit ward. — Hiezu ergänzt eine Hand des 17. Jahrhunderts: Wann das Chor zu Bern ward angefangen. Blatt CCXXVIII—CCLXIII umfassen die Fortsetzung der Chronik von Bern von 1424—1468 und die Zusätze über den Sultan.

Von einer sehr unbeholfenen Hand des 17. Jahrhunderts ist auf dem Blatte CCLXIII, b eine Notiz über einen Brand an der Golattengasse in Bern 1614 zweimal eingetragen.

Blatt 264—332, von späterer Hand paginirt, sind unbeschrieben.

Die Handschrift selbst ist nicht von einer Person allein geschrieben, sondern rührt von zwei Personen her, die allerdings ziemlich ähnliche Handschriften besaßen. Die Copie von Justinger ist fast durchgehends mit Initialen versehen, deren einzelne in den Anfängen der Capitel etwas geziert sind. In der Fortsetzung der Chronik hingegen ist für die Anfangsbuchstaben der einzelnen Capitel für den Rubrizisten Raum offen gelassen.

Bildet der Inhalt des ersten Theils eine Copie der Uebersetzung von Justinger's Chronik durch Diebold Schilling aus dem Jahre 1474, so enthüllt sich der zweite Theil als der Entwurf von Schilling's Chronik aus dem Jahre 1468, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

II. Leben und Schriften Diebold Schilling's.

Der bedeutendste Geschichtschreiber, den Bern zur Zeit seines höchsten Kriegsruhmes besass, war Gerichtschreiber Diebold Schilling. An Geist und Darstellungsgabe stand er zwar weit hinter dem gelehrten Dr. Thüring Frickart zurück, der uns schöne Proben seiner Darstellungskunst in der leider unvollendeten Beschreibung des Twingerrenkrieges hinterliess. Schilling hingegen ist für die Historiker von Bedeutung durch die umfassende Darstellung der Geschichte Berns von 1191 bis 1480.

Diebold Schilling, Sohn des vor 1456 verstorbenen Nikolaus, gehörte einem alten Solothurner Geschlechte an,